

Netzanschlussvertrag zwischen

- im Folgenden „Kunde“ genannt -

und

Gemeindewerke Budenheim

- im Folgenden „Gemeindewerke Budenheim“ genannt –

- im Folgenden gemeinsam „Vertragspartner“ genannt –

1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 und der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01. November 2006 das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Gemeindewerke Budenheim in Bezug auf den Anschluss der elektrischen Anlagen des Kunden an das Energieversorgungsnetz (Netz) der Gemeindewerke Budenheim.

Die Anschlussnutzung sowie die Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Gegenstand dieses Vertrages ist ebenfalls nicht der unmittelbare Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an das Netz der Gemeindewerke Budenheim.

2. Beschreibung der Anschlusssituation

Die Entnahmestellen des Kunden bzw. Übergabestellen zwischen den Netzen der Vertragspartner, die Netzanschlusskapazität, Lieferspannung, Messspannung sowie Eigentumsgrenzen und Messstellen sind in der Anlage „Netzanschluss“ aufgeführt. Die Anlage „Netzanschluss“ ist Bestandteil dieses Vertrages.

3. Anschlusskosten und Baukostenzuschuss

- (1) Die Gemeindewerke Budenheim sind berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung des unmittelbaren Anschlusses zu verlangen. Der unmittelbare Anschluss ist der Anschluss an die Netzebene bzw. Umspannebene von Gemeindewerke Budenheim. Eine entsprechende Kostenerstattung kann auch für Veränderungen des unmittelbaren Anschlusses verlangt werden, die durch den Kunden verursacht werden. Gemeindewerke Budenheim weist die Notwendigkeit der Kosten auf Wunsch des Kunden im Einzelfall nach.

Bereits geleistete finanzielle Vorleistungen des Kunden in Bezug auf den unmittelbaren Anschluss sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei der Ermittlung des Entgeltes für singular genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

Werden innerhalb von 10 Jahren nach Zahlung der Anschlußkosten weitere Netzkunden der Gemeindewerke Budenheim an Anlagen neu angeschlossen, die der Kunde mit seinen Anschlusskosten (mit-)finanziert hat, so wird Gemeindewerke Budenheim die Kosten neu aufteilen und dem Kunden ggf. zu viel gezahlte Beiträge erstatten.

- (2) Die Gemeindewerke Budenheim sind berechtigt, einen Baukostenzuschuss für die Einbindung des unmittelbaren Anschlusses in das umgebende Höchstspannungsnetz zu verlangen, auch wenn hierzu keine tatsächlichen Veränderungen an Netzanlagen erforderlich sind. Die Einbindung des unmittelbaren Anschlusses ist dessen Verknüpfung mit einem Leistungsstarken Knoten im Netz der Gemeindewerke Budenheim. Diese Kosten können auch die leistungsanteiligen Kosten von Transformatoren umfassen und sind einzelfallabhängig.

Soweit der Kunde für einen bestehenden Netzanschluss bereits einen Baukostenzuschuss gezahlt hat, sind die Gemeindewerke Budenheim berechtigt, für vom Kunden veranlasste Änderungen, z.B. Verstärkungen, der genannten Anlagen, für eine über den vertraglich vereinbarten Umfang hinausgehende Inanspruchnahme der Netzanschlusskapazität durch den Kunden oder für die Herstellung eines neuen Netzanschlusses einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses wird von Gemeindewerke Budenheim entsprechend §§ 315 ff. BGB nach billigem Ermessen unter Zugrundelegung der zuvor genannten Maßstäbe ermittelt.

4. Technik und Betrieb

- (1) Der Anschluss des Kunden an das Netz der Gemeindewerke Budenheim und die an das Netz der Gemeindewerke Budenheim angeschlossenen und mit elektrischer Energie zu versorgenden Einrichtungen des Kunden müssen den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den jeweils anerkannten Regeln der Technik (IEC-, EN- und VDE-Bestimmungen, DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, etc.) entsprechen. Die Anwendung des § 20 der Niederspannungsanschlussverordnung bleibt vorbehalten.
- (2) Jeder Vertragspartner erstellt, unterhält und erneuert auf seine Kosten die in seinem Eigentum stehenden Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände auf eigene Gefahr und verpflichtet sich, die Arbeiten so auszuführen, dass sich keine störenden Rückwirkungen auf die Anlagen des anderen Vertragspartners und keine Beschädigungen derselben ergeben. Jeder Vertragspartner wird vor Beginn solcher Arbeiten diese dem anderen Vertragspartner so früh wie möglich mitteilen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

Eine Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit oder eine Änderung der Lieferspannung werden gemeinsam mit Gemeindewerke Budenheim unter Beachtung der Entwicklung der örtlichen Netzverhältnisse festgelegt. Der Kunde trägt die Kosten der dadurch notwendig werdenden Änderungen bzgl. der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen.

- (3) Die Gemeindewerke Budenheim sind berechtigt, die elektrischen Anlagen des Kunden an der Entnahmestelle auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu prüfen.

Durch eine Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt Gemeindewerke Budenheim keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlagen.

- (4) Für den Fall, dass der Kunde nicht Anschlussnehmer ist, wird er dafür Sorge tragen, dass der Betrieb der elektrischen Anlagen an der Entnahmestelle so geführt wird, dass

- a) dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf den ordnungsgemäßen Netzbetrieb der Gemeindewerke Budenheim eintreten können. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.
 - b) Ein Leistungsfaktor ($\cos \mu$) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv eingehalten wird. Der Kunde wird gegebenenfalls in Abstimmung mit Gemeindewerke Budenheim veranlassen, dass zur Einhaltung des vorgenannten Leistungsfaktors auf seine Kosten eine den tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchgeführt wird.
 - c) Der Betrieb der Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Er wird in Abstimmung mit Gemeindewerke Budenheim auf seine Kosten dafür Sorge tragen, dass geeignete Tonfrequenzsperrern eingebaut werden, soweit dies erforderlich ist.
- (5) Eine Kopplung von Netzteilen des Netzes der Gemeindewerke Budenheim über Anlagen/Leitungen des Kunden ist nur nach vorheriger Zustimmung seitens der Gemeindewerke Budenheim zulässig.
 - (6) Weitere Einzelheiten bzgl. der Zusammenarbeit auf technischem Gebiet, wie z.B. Schaltbetrieb, Betreuung und Instandhaltung der Anlagen, Einstellung und Betrieb der Schutzsysteme sowie Festlegung der Kommunikationswege und Benennung der Ansprechpartner, werden – soweit erforderlich – in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und Gemeindewerke Budenheim geregelt.
 - (7) Der Kunde ist verpflichtet, den Gemeindewerke Budenheim auf Verlangen unverzüglich die Informationen bereitzustellen, die notwendig sind, damit das Netz sicher und zuverlässig betrieben, gewartet und ausgebaut werden kann.
 - (8) Die Vertragspartner verpflichten sich, jederzeit die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um Gefährdungen voneinander fernzuhalten, und auf die Interessen des anderen Vertragspartners Rücksicht zu nehmen.

5. Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde gestattet der Gemeindewerke Budenheim die Installation ihrer erforderlichen Betriebsmittel. Zur Einführung der Anschlussleitungen in die Anlage des Kunden und – soweit erforderlich – zur Installation weiterer Betriebsmittel stellt der Kunde Gemeindewerke Budenheim auf seinem Grundstück geeignete Flächen und/ oder Räume im Rahmen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit unentgeltlich zur Verfügung. Soweit von der Installation der erforderlichen Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Kunde vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.
- (2) Der Kunde gestattet im Bedarfsfall Gemeindewerke Budenheim die unentgeltliche Mitbenutzung der Anschlussstelle zur Weiterführung ihrer Leitungen und zur Aufstellung der zugehörigen Einrichtungen, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Die geplanten Maßnahmen wird Gemeindewerke Budenheim mit dem Kunden abstimmen. Etwaige Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Kunde gewährt Gemeindewerke Budenheim sowie deren Beauftragten den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und/ oder Räumen auf seinem Grundstück, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen des Kunden und derjenigen der Gemeindewerke Budenheim sowie zur Wahrnehmung

sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

Wird auf Wunsch des Kunden an Stelle der üblichen Tandemschließanlage eine andere Zugangsmöglichkeit (z.B. durch Deponierung eines Schlüssels in einem von außen zugänglichen Schlüsselkasten) vorgehalten, haftet Gemeindewerke Budenheim nicht für daraus resultierende Schäden, es sei denn, Gemeindewerke Budenheim hat das Abhandenkommen des Schlüssels vorsätzlich herbeigeführt.

- (4) Der Zutritt zur Anschlussstelle ist auch den Beauftragten des Kunden sowie den Beauftragten der Gemeindewerke Budenheim auf jeweils eigene Verantwortung der Beauftragten jederzeit gestattet. Jede Störung oder auf eine Störung hinweisende Unregelmäßigkeit wird unverzüglich den beiderseits zuständigen Stellen mitgeteilt. Die seitens des Kunden sowie der Gemeindewerke Budenheim zuständige Stelle ist auf einem Hinweisschild an der Anschlussstelle anzugeben.

6. Datenverarbeitung / Datenweitergabe

Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung von § 9 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen.

Dies gilt nicht, soweit Daten an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen herauszugeben sind.

Im Übrigen sind die Gemeindewerke Budenheim zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.

7. Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für entstandene Schäden durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung unabhängig davon, ob diese auf den Netzanschluss oder die Netznutzung zurückzuführen sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 18 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in Verbindung mit § 25a Stromnetzzugangsverordnung.
- (2) Im Falle sonstiger Schäden oder Störungen, soweit Abs. 1 nicht eingreift, haftet jeder Vertragspartner nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftung im Falle des Abs. (2) ist bei grober Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. € pro Schadensfall und Jahr begrenzt und für mittelbare Schäden ausgeschlossen.
- (4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach Abs. (2) beträgt 3 Jahre, gerechnet von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Hiervon unberührt bleiben vorsätzlich verursachte Schäden.
- (5) Die in den Absätzen (2) bis (5) genannten Ausschlüsse und/ oder Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit. Sie gelten auch nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

- (6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz, wobei die Ersatzpflicht für Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlichenrechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Geschäfts ausgeschlossen ist.
- (7) Die in den Absätzen (1) bis (6) genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Gemeindewerke Budenheim.
- (8) Der Kunde verpflichtet sich, eine Haftungsregelung mit dem Inhalt der Abs. (1) bis (8) mit allen Dritten, soweit der Kunde mit diesen vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Netzanschluss schließt, zu Gunsten der Gemeindewerke Budenheim zu vereinbaren.

8. Höhere Gewalt

- (1) Die Vertragspartner verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keinen Vertragspartner abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.
- (2) Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der betroffenen Seite bis das Ereignis der höheren Gewalt und seine Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass in Fällen höherer Gewalt unverzüglich und mit allen zumutbaren Mitteln dafür gesorgt wird, dass die vertraglichen Verpflichtungen alsbald wieder aufgenommen werden können. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen nicht gewährt.

9. Kündigung

- (1) Der Kunde kann das Vertragsverhältnis jederzeit bei einem Umzug, einer Geschäftsaufgabe oder Betriebsstilllegung mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Im Übrigen kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Vertragsjahres kündigen.

Ein Vertragsjahr beginnt jeweils mit dem Ersten des Kalendermonats, der als Vertragsbeginn in diesem Vertrag vereinbart ist und hat eine Laufzeit von 12 Kalendermonaten.

- (2) Die Gemeindewerke Budenheim können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Vertragsjahres kündigen. Eine etwaige Anschlusspflicht von Gemeindewerke Budenheim bleibt hiervon unberührt.
- (3) Beide Vertragspartner sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Firmensitz von Gemeindewerke Budenheim (Mainz).
- (3) Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.
In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten anstelle des Vorstehenden die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Gemeindewerke Budenheim ist berechtigt, Subunternehmer mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- (5) Sollten sich künftig das EnWG oder einschlägige Verordnungen ändern bzw. sollten die Regelungen der noch zu verabschiedenden Netzanschlussverordnung sowie künftiger Verordnungen diesem Vertrag entgegenstehen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen von Gerichten oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur.
- (6) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung oder eine zukünftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

Vorstehendes gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

- (7) Die Vertragspartner werden bei der Abwicklung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten. Soweit sich ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, werden beide Vertragspartner um eine rasche und einvernehmliche Lösung bemüht sein.

11. Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit dem.....und läuft auf unbestimmte Zeit.

Ort,
Kunde

Budenheim,
Gemeindewerke Budenheim

Anlagen:

- Angaben zu Netzanschluss
- § 18 NAV, § 25a StromNZV